

5. Lärmaktionsplan gem. §§ 47a – 47e BImSchG; Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentliche Belange eingegangenen Stellungnahmen und Zustimmung zum Entwurf; Beschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ilvesheim ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach den Vorschriften der §§ 47 a bis 47 f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt und reduzierende Maßnahmen beschrieben werden.

Ziel der Lärmaktionsplanung nach europäischem und nationalem Recht ist die zur Beurteilung der örtlichen Situation erforderliche Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten und die daraus abgeleitete Formulierung von Zielen, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung. In zwei Stufen wurden seit 2007 die Hauptlärmquellen kartiert, allen voran der Lärm von Straßen, Schiene und Flugverkehr.

Die Hauptverkehrsstraßen der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung verfügen über ein Gesamtverkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr. Die Lärmkarten der Hauptverkehrsstraßen und die Betroffenheitsanalysen für die Hauptverkehrsstraßen dieser ersten Stufe wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) erstellt und veröffentlicht.

Aktuelle Grundlage für die zweite Stufe ist eine strategische Lärmkartierung vom 24. Januar 2013 nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und die darauf aufbauende Betroffenheitsanalyse, die auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg seit Februar 2013 veröffentlicht ist. Hier wurden alle Straßen mit mehr als 8.200 Fahrzeugen pro Tag und alle Schienenwege mit mehr als 60.000 Zugbewegungen pro Jahr erfasst.

Aus der Betroffenheitsanalyse geht hervor, dass beim Straßenlärm 860 Einwohner in Ilvesheim von einem Lärmpegel von tagsüber $L_{den} > 55 \text{ dB(A)}$ betroffen sind. Bei den Nachtwerten sind 550 Betroffene mit $L_{night} > 50 \text{ dB(A)}$ zu zählen.

Die in einem Lärmaktionsplan formulierten Maßnahmen entfalten ähnlich den Darstellungen eines Flächennutzungsplans eine behördeninterne Verbindlichkeit. Die Lärmaktionsplanung umfasst wie oben bereits beschrieben zwei Stufen. In der ersten Stufe ist für Ilvesheim noch der Lärmaktionsplan für die gem. § 47c BImSchG kartierten und besonders stark belasteten Hauptverkehrsstraßen von Ilvesheim offen. Bis Ende 2013 ist dann in einer zweiten Stufe eine Planung für sämtliche Hauptverkehrsstraßen gem. § 47d BImSchG zu erstellen. Stufe 1 und Stufe 2 sind insofern jetzt zusammen zu erarbeiten.

Aufgrund der für die Aufstellung des Lärmaktionsplans wichtigen Beteiligung der Bevölkerung sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) hat der Gemeinderat ein Verfahren mit zweistufiger Beteiligung analog zum Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan beschlossen:

Erster Schritt war der Beschluss zur Aufstellung des Lärmaktionsplans. Danach folgte im Rahmen eines Fachgutachtens die Durchführung einer Analyse, in der die Ergebnisse der Lärmkartierung ausgewertet und beurteilt sowie Belastungsschwerpunkte identifiziert werden. Das Fachgutachten wird anschließend dem GR zur Kenntnis gebracht mit der Beschlussempfehlung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der TÖBs durchzuführen.

Es folgte dann die erste Phase der Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie der TÖBs (frühzeitige Beteiligung). Auf einem gemeinsamen Bürgerforum der Kommunen Edingen-Neckarhausen, Ilvesheim und Ladenburg am 19. Februar 2015 in Ilvesheim wurden Bürgerinnen und Bürger über die Lärmaktionsplanung umfassend informiert und zudem die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion gegeben. Die Beteiligung der relevanten TÖBs, also insbesondere der Straßenbulasträger, erfolgt im direkten Kontakt und Austausch mit den TÖBs. Hier werden auch Erkenntnisse der TÖBs zur Lärmsituation abgefragt und Informationen über Vorhaben und Planungen der TÖBs erbeten.

Auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Beteiligungsphase wurde dann der Entwurf des Lärmaktionsplans weiterbearbeitet.

Diese zweite Phase der Beteiligung von TÖBs und Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Plans vom 02. März 2015 bis 10. April 2015 ebenfalls analog zur öffentlichen Auslegung in Bauleitplanverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Offenlage sowie der Bürgersprechstunde gingen 5 Stellungnahmen von Privaten ein. Von den Trägern öffentlicher Belange erreichten uns 6 Stellungnahmen. Diese wurden alle bei der Überarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt.

Auf Basis der Ergebnisse dieses zweiten Beteiligungsschritts soll der Lärmaktionsplan dem Gemeinderat nun abschließend zum Beschluss vorgelegt sowie öffentlich bekannt gemacht.

Zukünftig muss der Lärmaktionsplan alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat

1. beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gemäß beiliegender Synopse,
2. Der überarbeitete Entwurf wird vom Gemeinderat als Lärmaktionsplan beschlossen.

JS